



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XX. Unmuth der Evangelicorum zu Oßnabrück über solches der Münsterischen Gesandten Bezeugen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Sept.

ter Motiven, und halte gleichfalls darfür, daß bey dieser wichtigen Sache daselbst das Absehen dahin zu richten, daß weder bey den Herren Schweden einige Offension noch auch bey denen Osnabrückischen, als welche in mehrerer Anzahl daselbst subsistiren, etwa Emulation und Miß-Verständniß erwecket, vielweniger der Hauptsache in dem præjudiciret werde, wann man von der Evangelischen vorhin wohlbedachter Erklärung in puncto Gravaminum einen hauptsächlichsten Abstand nehmen, und sich dadurch zu den insimulirten Extremitäten und Contradictionen ipso facto bekennen sollte. Der Herren Kayserlichen Vortrag gehe zwar nicht dahin, daß man weitere Schrifft-Wechselung gebrauchen sollte, sondern würde durch mündliche Conferenz mehrers zu verrichten seyn; dahero sich um dergleichen Formalität nicht hoch zu bekümmern, sondern zu sehen, wie per modum ulterioris tractationis zu vorgesezter Composition näher zu kommen; deswegen dann nicht unthunlich, daß die letztere Erklärung noch einmahl vor die Hand genommen, mit der Kayserlichen Vorschlägen conferiret und gesehen, was und wie weit man mit gutem Gewissen nachgeben könnte, welches ferneres mit denen zu Osnabrück communiciret werden sollte, daß man sich also einer endlichen Meynung vergleichen möge. Quoad ordinem wäre consideratione respectus Cæsarei nachzugeben und sich derselben zu accommodiren. Ratione loci pretendiren die Catholischen, daß sie bereits 2. oder 3mahl nachgezogen, so hofften sie, man würde ihnen dergleichen Ehre auch einmahl anthun, welches den vorigen Conclusis zuwider; so möchte es auch ratione Modi tractandi das Ansehen gewinnen, ob wolte die Sache denen Herren Kayserlichen allein in die Hände gerathen, worzu die Schweden nicht verstehen würden; und weiln er so viel Nachricht, daß zu Osnabrück fast dergleichen Quæstiones in eadem Materia in Deliberation kommen, so stellet man zu bedencken, ob nicht derselben Resolution zuvor zu erwarten, und insgemein dahin zu sehen seyn würde, damit die hiesige Deliberationes mit den Herren Osnabrückischen und vermittelst derselben mit den Herren Schweden jedesmahl communiciret, und dadurch besorgende Emulationes, Diffidentien und andere Widerwärtigkeiten verhütet, hingegen gute Vertraulichkeit und Einhelligkeit beyderseits erhalten werden möge.

1646.
Sept.

§. XX.

Die Evangelici zu Osnabrück sind mit der Münsterischen Intention übel zu frieden.

Nachdem aber die Evangelici zu Osnabrück von solcher zu Münster führenden Intention Nachricht erlangeten; so erachteten sie solche ganz nicht vor dienlich, sondern dem vorhin getroffenen Vergleich durchaus ungemäß, daß man jeso tam ratione Locī, quam Ordinis & Modi tractandi, cediren, und in effectu den zu Längertich gemachten Schluß auf ein-

mahl aufheben wolte; hielten dabeneben davor, daß des Grafen von Trautmansdorffs declarirte Abreise nach dem Kayserlichen Hofe nur ein simulirtes Werk sey. Es theilten sich also die beyden Evangelischen Corpora an denen beyden Congress-Orten hierunter in unterschiedene Meynungen, worüber folgendes noch vieles gestritten wurde.

XXI.

Angeleichen die Schwedische Gesandten.

Es hießen auch die Schwedische Gesandten zu Osnabrück, die dasigen Evangelischen Deputatos am 30. Sept. st. novi Vormittags um 9. Uhr, zu sich erfordern, und thaten ihnen folgende Eröffnung: Nemlich, sie wären verschiednenen Sonntage bey den Kayserlichen Gesandten gewest, und hätten sich aus dem Friedens-Negotio mit ihnen besprochen; die Kayserlichen wären stracks zugefahren, und in denen Gedancken gestanden, sie, die

Schweden, mit ihrer Satisfaction zu corumpiren, solchem nach hätten sie ihnen Vorder-Pommern, sodann das Con-Dominium mit Wismar, und endlich Bremen und Verden, alles Jure Feudali Imperialis, mit der Condition angebothen, daß Schweden den Capitularen ihre Jura und Reditus bey solchem Erst- und Stifftern lassen, hingegen ein Armistitium auf eine Zeitlang eingehen, auch verhalten dem Feld-Marschall Bran-